

INFO 4

Juli 1989

Versorgungswerk

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



INFO 4

vom Juli 1989
des
Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Geschäftsstelle: Heusteigstraße 15 · 7000 Stuttgart 1 · Telefon: 0711/24 23 34

Allgemeine Hinweise

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist seit 1. 1. 1989 auf **DM 1.140,70**, der **Beitragsatz** auf **18,7%** festgesetzt, § 11 Abs. 1 der Satzung.

Der monatliche **Mindestbeitrag** ist seit 1. 1. 1989 auf **DM 84,00** festgesetzt, § 11 Abs. 3 der Satzung.

Der **Rentensteigerungsbetrag** für die Rentenfälle ab dem 1. 1. 1989 beträgt **DM 97,00**; die bereits laufenden Renten werden ab 1. 1. 1989 ebenfalls gemäß diesem Rentensteigerungsbetrag berechnet.

Wer gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung zwischen 5 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages zahlt, kann auf diese Veranlagungsart noch bis zum **31.12.1989** verzichten mit der Folge, daß er dann 10/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung oder 10/10 des einkommensbezogenen persönlichen Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zahlen kann. Verzichten kann nur, wer noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 7 und § 8 der Satzung.

Für Absolventen der einstufigen Juristenausbildung darf das Urteil des Bundessozialgerichts - 1 RA 53/86 - vom 6.10.1988 zitiert werden, welches im Wortlaut hier vorliegt und die Nachversicherungspflicht des Landesamtes für Besoldung feststellt. Zu beachten bleibt aber die Fristenregelung in § 124 Abs. 6 a und b AVG.

Geschäftsbericht 1988

I. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden - Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA-VG - GBl. von Baden - Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 1.1.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern (Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren) Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die **Vertreterversammlung** beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.
Der Vertreterversammlung gehören 30 Mitglieder an.

5. Der **Vorstand** beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 1988 an:

- RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands -
- RA Claus Benz, Fellbach
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -
- RA Bernd Fleischer, Lörrach
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe
- RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim
- RA Hartmut Kilger, Hechingen
- RA Hans Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere 4 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

II. Geschäftsablauf 1988

1. Die **Vertreterversammlung** ist zu 2 Sitzungen zusammengetreten. Sie hat am 27.6.1988 in Herrenberg den Rechnungsabschluß für das Jahr 1987, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages auf DM 97,— für die Rentenfälle ab 1.1.1989, letzteres entsprechend dem Vorstandsantrag und der Empfehlung des Versicherungsmathematikers Prof. Dr. Heubeck in Köln, und ferner die endgültig Fassung der Wahlordnung für die Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Zugleich wurden als Mitglieder des Wahlausschusses die Rechtsanwälte Dr. Rottenecker (Bezirk Freiburg), Pschera (Bezirk Karlsruhe), Erbe (Bezirk Tübingen), Dr. Quaas (Bezirk Stuttgart) und Dr. Balz (Bezirk Stuttgart) sowie als Ersatzmitglieder die Rechtsanwälte Beckmann (Bezirk Freiburg), Stengel (Bezirk Karlsruhe), Pfeilsticker

(Bezirk Tübingen), Hahn (Bezirk Stuttgart), Hess (Bezirk Stuttgart) gewählt. In der Sitzung vom 5.12.1988 in Heidelberg wurde der Haushaltsplan 1989, der Beitragssatz, der Regelpflichtbeitrag und der Mindestbeitrag für die Zeit ab 1.1.1989 beschlossen; außerdem wurden die Grundsätze der Vermögensanlage aufgestellt; danach ist das Vermögen in erster Linie in Wertpapierspezialfonds (derzeit 80 % Renten, 20 % Aktien) und in ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken - letzteres auf höchstens 25 % des Gesamtvermögens beschränkt - anzulegen. Die Grundsätze enthalten moderne Richtlinien unter erheblicher Einschränkung der für das Versorgungswerk bereits entsprechend anwendbaren §§ 54 und 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Grundsätze der Vermögensanlage wurden von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Außerdem wurde das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein - Westfalen mit demselben Wortlaut wie die bereits bestehenden Überleitungsabkommen genehmigt; nach der Sitzung der Vertreterversammlung wurde mit dem gleichen Inhalt und Wortlaut ein Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der schleswig - holsteinischen Rechtsanwälte abgeschlossen. Außer mit Hessen bestehen nun mit allen deutschen anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen. Besondere Ausschüsse der Vertreterversammlung waren für die Abfassung der Grundsätze der Vermögensanlage am 20.9. und 2.11.1988, für die Wahlordnung am 26.4.1988 tätig; die Kassenprüfer untersuchten unvermutet die Kasse am 24.6.1988; es gab keine Beanstandungen.

Der Wahlausschuß für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung tagte am 5.8., 16.9. und 16.12.1988. Vorsitzender dieses Ausschusses und Wahlleiter wurde Rechtsanwalt Dr. Michael Quaas, Stuttgart, sein Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Gerhard Balz, Stuttgart. Der Ausschuß legte den Wahltag auf 12.4.1989 fest, forderte zu Bewerbungen und die Mitglieder des Versorgungswerkes zur Wahl auf.

2. Der Vorstand trat zu 5 Sitzungen in Stuttgart und 1 Sitzung in Heidelberg zusammen; er war bei den Vertreterversammlungen vollzählig vertreten. In allen Sitzungen wurden zahlreiche Anträge und Widersprüche der Mitglieder behandelt. Zum Jahresende 1988 waren nur noch 49 Anfechtungsklagen gegen die Veranlagung vor den Verwaltungsgerichten anhängig; eine Mehrzahl von Fällen betrifft den Umfang der Erstattungspflicht nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Versorgungswerk, insbesondere die Frage, ob auch Nachversicherungsbeträge (teilweise) zu erstatten sind; erstinstanzlich wurde diese Frage zugunsten des Versorgungswerkes entschieden; eine weitere Musterentscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof wird erwartet zu der Frage, ob nur spezifisch anwaltliches Einkommen der Beitragsveranlagung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zugrunde gelegt werden darf oder ob das gesamte

Berufseinkommen entsprechend dem Wortlaut der Satzung maßgebend ist.

Mittelpunkt der Vorstandsarbeit war die Vermögensanlage; der zur Vorbereitung der Vorstandsentscheidungen eingesetzte Anlageausschuß prüfte nicht nur während der jeweils 2 Anlageausschußsitzungen der Wertpapierspezialfonds die Anlage und stellte entsprechende Richtlinien auf, sondern untersuchte auch eine Reihe von Grundbesitzangeboten, konnte aber außer der Liegenschaft in Brühl bei Köln, die im April 1988 erworben wurde, bisher kein positives Ergebnis erzielen. Insoweit bittet der Vorstand hierdurch nochmals alle Mitglieder des Versorgungswerks um Prüfung, ob Renditeobjekte in Form von Verwaltungs- oder Bürogebäuden in Baden - Württemberg hierher angeboten werden können.

Die Geschäftsstelle befindet sich weiterhin in der Heusteigstraße 15 in 7000 Stuttgart 1; sie wird von der Geschäftsführerin geleitet, der zwei Vollzeitkräfte und eine Halbtagskraft unterstehen.

Die Beiträge gehen im Vergleich zum Vorjahr erheblich rascher ein; der Beitragsaußenstand machte zum 31.12.1988 nur noch weit weniger als 50% eines gesamten monatlichen Beitragsaufkommens aus mit 1,06 Millionen (Vorjahr 2,2 Millionen). Auch die Zwangseinziehungen waren nur noch in rund der Hälfte der Fälle (gut 100) erforderlich.

Im Berichtsjahr waren eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, 4 Witwenrenten und 4 Sterbegelder zu errichten.

Zum 31.12.1988 waren von den 5.393 Mitgliedern des Versorgungswerks 4.448 zum Beitrag veranlagt, die anderen sind beitragsbefreit. Wie in den Vorjahren kann von einem endgültigen Veranlagungsergebnis noch nicht ausgegangen werden, da sich die Rechtsbehelfs- und Klageverfahren auch auf die Zeit vor dem Stichtag beziehen, zum Teil rückwirkend bis zum 1.1.1987.

3. Der Vorstand war bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und bei den beiden Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke über ihre Erfahrungen und einer weiteren Konferenz der baden-württembergischen Versorgungswerke (neben unserem Versorgungswerk die Architektenversorgung Baden-Württemberg und die baden-württembergische Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen) vertreten. Schwerpunkt waren Inhalt und Folgen des Gesundheitsreformgesetzes (Krankenversicherung der Rentner) und Entwurf des Rentenreformgesetzes 1992; daneben wurden die Durchführung und Folgen aus dem Versorgungsausgleich kontrovers diskutiert.

III. Personenbestände

1. Aktive Mitglieder	Mitglieder
Für 1988 sind veranlagt zum Beitrag	4.448
Von diesen sind veranlagt zum:	
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	1.017
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	157
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.114
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	39
Zu 10/10 persönlichem Beitrag, mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze § 11 Abs. 2	1.169
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	263
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	664
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	18

Die Anzahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 3.676, die der weiblichen auf 772, der Patentanwälte auf insgesamt 25, der Notare auf 21.

2. Sonstiges

In 72 Fällen endete die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufs oder Wegzugs; 6 Mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übergeleitet mit TDM 90, 8 Mal wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 162.

IV. Einnahmen und Ausgaben 1988

Die **Einnahmen** betragen:

Beitragssoll einschließlich Nachversicherung	DM 33.810.672,58
Zinsen und ähnliche Erträge	DM 4.248.287,43
Sonstige versicherungstechnische Erträge	DM 112.323,11
Erträge aus Zuschreibung zu Kapitalanlagen	DM 2.165.018,67
insgesamt	<u>DM 40.336.301,79</u>

Die **Ausgaben** betragen:

Verwaltungskosten einschließlich Wertberichtigungen und Abschrei- bungen	DM 706.494,66
Aufwendungen für Versicherungs- fälle	DM 52.059,75
Erstattungen und Überleitungen	DM 413.130,62
insgesamt	<u>DM 1.171.685,03</u>

Abschreibungen auf Kapitalanlagen	DM 0,00
Überschuß als Ausgleichsposten 1988	DM 39.164.616,76
insgesamt	<u>DM 40.336.301,79</u>

V. Vermögensanlage und Vermögensübersicht zum 31.12.1988

Aktiva:

1. Kapitalanlagen

Schuldscheinforderung	DM	1.000.000,00	
2 Wertpapierspezialfonds	DM	99.153.024,01	
Grundbesitz	DM	6.395.659,46	
zusammen			<u>DM 106.548.683,47</u>

2. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder

DM 1.059.312,59

3. Andere Vermögensgegenstände

Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	DM	69.976,85	
Kassenbestand	DM	179,36	
Guthaben bei Kreditinstituten	DM	542.841,64	
Zinsforderungen	DM	5.925,59	
sonstige Forderungen	DM	3.035,25	DM 621.958,79
insgesamt			<u>DM 108.229.954,85</u>

Passiva:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen		
a) noch nicht abgewickelte Rückkäufe	DM	23.141,45
b) Deckungsrückstellung lt. versicherungsmathe- matischer Berechnung zum 31.12.1987	DM	39.400.224,—
c) satzungsgemäße Überschußbeteiligung zum 31.12.1987	DM	29.398.706,12
d) zweifelhafte Forderungen	DM	100.000,—
zusammen	DM	<u>68.922.071,57</u>
2. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs- geschäft gegenüber Mitgliedern (Beitrags- vorauszahlungen bzw. Überzahlungen)	DM	64.636,29
3. Nichtversicherungstechnische Rückstellung	DM	60.479,—
4. Sonstige Verbindlichkeiten	DM	18.151,23
5. Ausgleichsposten 1988	DM	39.164.616,76
zusammen	DM	<u>108.229.954,85</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1988 entnommen. Dieser ist nebst diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, ohne Beanstandung. Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30.6.1989 den Jahresabschluß in obiger Fassung festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichspostens über DM 39.164.616,76 und die weitere Zuführung zur Deckungsrückstellung bzw. zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung wird aufgrund eines inzwischen eingeholten weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens des Büros Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1988 erfolgen entsprechend dem zu erwartenden Beschluß der Vertreterversammlung in der Herbst-Sitzung. In dieser wird auch über die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 1.1.1990 entschieden werden. Die Vertreterversammlung tagte am 30.6.1989 bereits in neuer Besetzung aufgrund der am 12.4.1989 beendeten Wahl. Demgemäß gehören nunmehr der Vertreterversammlung folgende Mitglieder des Versorgungswerks an:

RA Gerhard Widder, Mannheim
- Vorsitzender der Vertreterversammlung -
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
- stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung -
Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg
Dr. Dieter Baas, Heidelberg
Götz Bahnemann, Freiburg
Manfred Bartling, Tübingen
Norbert Berg, Crailsheim
Rainer Braun, Tübingen
Georg Cless, Göppingen
Dr. Alexander Erhardt, VS - Rietheim
Heinz Engberding, Mannheim
Dr. Michael Fleiner, Freiburg
Dr. Willy Gramlich, Mosbach
Notar Martin Herb, Stuttgart
Dieter Hutschek, Stuttgart bis 30.6.1989
Georg Jachmann, Heidelberg
Dr. Klaus Kemmler, Stuttgart
Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut
Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart
Dr. Petra Leiner, Mannheim
Rüdiger Meyle, Heilbronn
Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
Walter Pilz, Konstanz
Georg Prasser, Stuttgart ab 30.6.1989

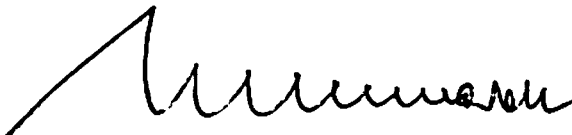
Horst Schädel, Stuttgart
Heinrich Sprauer, Offenburg
Arno Stengel, Karlsruhe
Dr. Eberhard Theurer, Balingen
Dr. Heiner Völker, Reutlingen
Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart

Auch der Vorstand des Versorgungswerks wurde durch die Vertreterversammlung neu gewählt; Herr Rechtsanwalt Benz hat nicht mehr kandidiert; die übrigen Vorstandsmitglieder stellten sich der Wiederwahl und wurden neben Herrn Rechtsanwalt Hutschek neu bestellt. Der Vorstand setzt sich demgemäß seit 30.6.1989 zusammen aus:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands -
RA Hartmut Kilger, Hechingen
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -
RA Bernd Fleischer, Lörrach
Direktor Dieter Hillmer, Karlsruhe
RA Dieter Hutschek, Stuttgart
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim
RA Hans Gerhard von Schroeter, Karlsruhe

Der Vorstand wird sich, nachdem nur noch 27 Prozesse anhängig sind und die Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht zurückgenommen sind, mit der freigewordenen Kapazität besonders der Vermögensanlage widmen können; es wird in absehbarer Zeit ein dritter Wertpapier-spezialfonds aufgelegt, die bisherige Zusammensetzung des Vermögens von dritter Expertenseite begutachtet, das Grundbesitzangebot in Baden-Württemberg intensiv geprüft werden. Die allgemeinen, alle Versorgungswerke berührenden Probleme, in erster Linie aufgrund des Rentenreformentwurfs für 1992, werden zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen beraten, die Folgerungen schon jetzt eingeplant. Das Vorstandsmitglied RA Hartmut Kilger ist insoweit besonders rührig als Mitglied des Rechtsausschusses der vorgenannten Institution.

Stuttgart, im Juli 1989



Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

§ 7 Abs. 2 AVG: » Magna Charta « der Versorgungswerke

1. Die Befreiungsbestimmung des § 7 Abs. 2 AVG gestaltet eine Berührungsstelle zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung. Ihr Regelungsbedarf ergibt sich daraus, daß der Rechtsanwalt mit Eingehen eines Angestelltenverhältnisses auf bundesrechtlicher Grundlage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 AVG) Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) wird und sich zugleich auf landesrechtlicher Grundlage (§ 5 RAVG und § 5 der Satzung des Versorgungswerkes) als Pflichtmitglied im Versorgungswerk befindet. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder der Rechtsanwalt entscheidet sich für die gesetzliche Rentenversicherung; neben den gesetzlichen Abzügen bezahlt der angestellte Rechtsanwalt zum Aufbau einer Zusatzversorgung dann an das Versorgungswerk 3/10 des Pflichtbeitrages selbst (§ 13 Abs. 1 der Satzung). - Oder aber er verfährt wie die weit überwiegende Mehrzahl aller angestellten Rechtsanwälte nach § 7 Abs. 2 AVG: er stellt einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Da unser Versorgungswerk die oben zitierten Voraussetzungen erfüllt, wird der angestellte Rechtsanwalt in der BfA anstandslos befreit, wobei die Frist des § 7 Abs. 3 AVG beachtet werden sollte: wird der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt, so wirkt der Antrag auf diesen Zeitpunkt zurück; wird er später gestellt, so wirkt er erst ab Eingang des Antrages. Für die Entgegennahme des Befreiungsantrages hat das Versorgungswerk Empfangsvollmacht, so daß der Antrag fristwährend auch beim Versorgungswerk gestellt werden kann.

Hat die BfA die Befreiung ausgesprochen, so erhält der angestellte Rechtsanwalt einen Ausweis, den er seinem Arbeitgeber vorlegen kann. Er befreit den Arbeitgeber von seiner Verpflichtung, Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Beitragsschuldner ist dann zwar allein der angestellte Rechtsanwalt. Es dient aber der Vereinfachung, wenn, wie allgemein üblich, der Arbeitgeber die Beiträge an das Versorgungswerk zusammen mit dem Arbeitgeberanteil direkt entrichtet.

Das auf § 7 Abs. 2 beruhende Verfahren hat sich bewährt. Der Berufsanfänger baut in aller Regel seine Ansprüche vollständig im Bereich der berufsständischen Versorgung auf. Auch die Nachversicherung aus der Referendarzeit kann im Versorgungswerk erfolgen. Im Falle der Arbeitslosigkeit bezahlt das Arbeitsamt für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Rechtsanwälte (und zwar nur für diese) Beiträge an das Versorgungswerk (§ 166b AFG). Außerdem konnte der Rechtsanwalt bisher damit rechnen, daß, sollte er die Zulassung aufgeben, der

Befreiungstatbestand auch bei berufsfremder abhängiger Beschäftigung bestehen blieb, sofern sich der ehemalige Rechtsanwalt für die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk entschied (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

2. Der Gesetzgeber beabsichtigt im Rahmen der für den Jahresbeginn 1992 vorgesehenen Rentenreform, die Vorschriften zur Rentenversicherung in einem einheitlichen Buch des Sozialgesetzbuches zusammenzufassen (SGB VI) und die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 AVG in den neuen § 6 SGB VI-E zu überführen. Der gegenwärtige Wortlaut des Entwurfs entspricht im wesentlichen den Belangen der berufsständischen Versorgung. Einige Änderungen sind allerdings zu erwarten: die Befreiung wird auf die »jeweilige Beschäftigung« beschränkt. Damit steht auch die Fortsetzung des Befreiungstatbestandes bei Aufgabe der Anwaltschaft und fortgesetzter Mitgliedschaft im Versorgungswerk in Frage. Eine Ausnahme ist nach § 6 SGB VI-E Abs. 5 nur insoweit gemacht, als die Befreiung auf »andere versicherungspflichtige Tätigkeit« erstreckt ist, »wenn diese infolge Ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist«. Diesen Gesichtspunkt sollten alle Mitglieder des Versorgungswerkes beachten, die sich mit dem Gedanken tragen, die Anwaltszulassung in absehbarer Zeit wieder aufzugeben, die Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2 der Satzung aber aufrecht erhalten wollen.

Voraussichtlich wird aber der wesentliche Regelungsbestand des geltenden § 7 Abs. 2 AVG in der kommenden Rentenreform erhalten bleiben.

3. Der beschriebene Rechtszustand gewährleistet, daß sich alle Berufsangehörigen, auch die Angestellten, unter dem gemeinsamen Dach ihres Versorgungswerks zusammenfinden. Das wird jedoch keineswegs überall als selbstverständlich angesehen. Die Befreiungsvorschrift des § 7 Abs. 2 AVG ist immer wieder Gegenstand parteipolitischer Erörterung. Zumindest eine der großen Parteien denkt an ihre Abschaffung. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird diese Frage ganz offen angesprochen. Sie hätte für die berufsständische Versorgung weitreichende Konsequenzen.

Zunächst vertraut das Finanzierungsverfahren der berufsständischen Versorgung auf den ungeschmälernten Zugang der Berufsanfänger. Zwar muß bei der Finanzierungsform des offenen Deckungsplanverfahrens bei Ausbleiben des Mitgliederzugangs nicht damit gerechnet werden, daß an die vorhandenen Berechtigten keine Leistungen mehr erbracht werden. Diese nachteilige Folge träfe nur einen Versorgungsträger, der, wie die gesetzliche Rentenversicherung, nach dem Umlageverfahren finanziert ist. Aber auch das offene Deckungsplanverfahren erfordert einen Dauerzugang: die Gewährung dynamischer Leistungen setzt ihn voraus. Nach ernstzunehmenden Äußerungen der Versicherungsmathe-

matiker würde der Fortfall der Befreiungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2 AVG die Versorgungswerke in gewisse Schwierigkeiten bringen. Denn die Anwartschaft des einzelnen Mitgliedes hängt nicht nur, wie beim reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren der Lebensversicherung, von den eigenen Zahlungen des späteren Leistungsberechtigten ab.

Ein gängiges Argument ist es, die Freiberufler hätten mit den Versorgungswerken »der Solidargemeinschaft der staatlichen Rentenversicherung den Rücken gekehrt«, es sollten dann wenigstens, so wird gesagt, die angestellten Berufsangehörigen diese Solidarität beweisen. Dieses Argument verdreht aber den historischen Sachverhalt. Die Rentengesetzgebung der vergangenen 30 Jahre hat die freien Berufe entweder völlig ausgeschlossen oder mit wenig interessanten Regelungen bedacht. Deswegen blieb auch den Rechtsanwälten nichts anderes übrig, als eine berufsständische Versorgung aufzubauen. Es sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die gesetzliche Rentenversicherung aus Steuermitteln einen ganz erheblichen Bundeszuschuß erhält, den auch die Rechtsanwälte durch ihr Steueraufkommen mitfinanzieren, ohne hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten zu können. Von einer fehlenden Solidarität kann deswegen nicht die Rede sein. Daß zu einer einheitlichen berufsständischen Versorgung auch die angestellten Rechtsanwälte gehören, erscheint selbstverständlich und ergibt sich auch aus den nachfolgenden Gesichtspunkten.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Diskussion zu diesem Thema spielt auch eine Rolle, wieweit die Bundeskompetenz des Artikel 74 Nr. 12 GG reicht. Die Frage ist, inwieweit die berufsständische Versorgung dem Begriff »Sozialversicherung« zu unterstellen ist, und ob ein »Bedürfnis« nach Artikel 72 Abs. 2 GG bestünde. Immerhin stehen etwa 300.000 Mitgliedern der Versorgungswerke etwa 26 Millionen Sozialversicherte gegenüber. Die unter dem Schutz des § 7 Abs. 2 AVG entwickelte Praxis hat sowohl zugunsten der Versorgungswerke selbst als auch zugunsten der Mitglieder derselben (nämlich ihrer Erwartung auf zukünftige dynamische Leistungen) einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Vor allen Dingen aber: Die Gründung der Versorgungswerke dient nicht nur der Versorgung der Mitglieder selbst, sondern auch der Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsstandes. Dazu ist die Zusammenführung aller Berufsstandsangehörigen in einer Versorgungseinrichtung unerlässlich. Die Ausgrenzung der angestellten Mitglieder würde zu einer sachfremden Zweiteilung führen. Die Arbeit in abhängiger Stellung sieht der Rechtsanwalt oft nur als Durchgangsstadium zu späterer Selbständigkeit. Mehr noch: ein wichtiger Teil des Berufsstandes, nämlich die Syndici, ist immer in abhängiger Stellung tätig. Die Versorgungswerke sind schließlich sowohl in ihrer Gründung als auch in ihrem jetzigen Bestand ausschließlich und allein das Werk der Bemühungen der Anwalt-

schaft selbst. Sie werden durch Rechtsanwälte bestimmt und verwaltet. Sie erhalten und beanspruchen keinerlei Zuschüsse von Seiten des Staates. Deswegen erwarten die Versorgungswerke legitimerweise, daß der Staat ihnen den Zugang aller Angehöriger des Berufsstandes offen hält. Würde die Befreiungsmöglichkeit des § 7 Abs. 2 AVG abgeschafft, würde gegen diese berechnete Erwartung verstoßen.

Jedes Mitglied des Versorgungswerks sollte sich deswegen darüber im Klaren sein, daß es nicht nur Gefahren entgegenzutreten gilt, die aus einer Fehlentwicklung im Bereich der Vermögensanlage drohen könnten. Auch die rechtlichen Grundlagen, auf denen unsere Versorgung beruht, können empfindlichen Eingriffen zum Nachteil unserer eigenen Anwartschaften ausgesetzt sein. Nicht umsonst wird die Befreiungsmöglichkeit des § 7 Abs. 2 AVG als die »Magna Charta des berufsständischen Versorgungswesens« bezeichnet.

Es ist geboten, darüber zu wachen, daß sie es bleibt!



Rechtsanwalt Hartmut Kilger
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -